

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 197/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

Zugestellt am

6.8.1970

g e g e n

Just.Ob.Sekretär
als Unt.Beamter
d.Gesch.Stelle

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 23. Juli 1970 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r,	
Bundesrichter	M ü l l e r,	
Bundessozialrichter	L ä e r	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1966 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat dem Kläger - abweichend von der erstinstanzlichen Entscheidung - die von ihm beantragte Erwerbsunfähigkeitsrente versagt (Urteil vom 11. Februar 1966). In den Gründen des Urteils ist ausgeführt, er könne Arbeiten, die mit geringer körperlicher Belastung verbunden seien, für die Dauer von vier Stunden täglich verrichten. Hiernach sei er nicht erwerbsunfähig; es komme nicht darauf an, ob und in welchem Umfang Teilzeitarbeitsplätze vorhanden seien.

Mit der - zugelassenen - Revision macht der Kläger geltend, das LSG habe zu Unrecht die Frage nach dem Vorhandensein geeigneter Arbeitsplätze nicht geprüft.

Er beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 2.
Februar 1965 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist begründet.

Für die Beurteilung, ob ein Versicherter berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 RVO) ist, ist es - neben einer Leistungsminderung aus gesundheitlichen Gründen - erheblich, daß Arbeitsplätze, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, vorhanden sind. Auf Tätigkeiten, für die ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, darf er nicht verwiesen werden. Der Arbeitsmarkt ist ihm praktisch verschlossen, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für ihn in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche



Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 zu 100. Hierauf kommt es allerdings dann nicht an, wenn der Versicherte einen entsprechenden Arbeitsplatz - jedoch nicht auf Kosten seiner Gesundheit oder nur vorübergehend - innehat oder die Annahme eines solchen ohne triftigen Grund ablehnt. Diese Grundsätze hat der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der beiden genannten Vorschriften - mit jeweils ausführlichen Begründungen - abgeleitet (BSG 30, 167; 30, 192). Ihre Anwendung zwingt bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, zu Ermittlungen darüber, ob - und unter welchen Verhältnissen - der Rentenbewerber tatsächlich arbeitet, ob ihm ein angemessener Arbeitsplatz bekannt geworden oder ob für ihn ein entsprechendes Arbeitsfeld vorhanden ist. Im vorliegenden Fall sind solche Ermittlungen bisher nicht angestellt worden; bis zum Bekanntwerden der Entscheidungen des Großen Senats konnten sie in dieser Weise auch nicht angestellt werden. Sie sind nachzuholen. Dabei sind alle Beweisquellen zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Senats vom 23. Juli 1970 - 4 RJ 497/67 -). Nach der Auffassung des Großen Senats ist es nämlich nicht allgemein zulässig, die Ermittlungen über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen auf Anfragen an die Arbeitsverwaltung zu beschränken.

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen (vgl. auch BSG SozR zu RVO § 1247 Nr. 21).

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)